Neue Freie Presse
7. II. 1918

171

Das Abgeordnetenhaus über die Notenbank im Kriege.

Wien, 6. Februar.

Die Aenderungen am Bankstatut, die beim Ausbruche des Krieges vollzogen wurden, sind der Oeffentlichkeit dadurch bekannt geworden, daß die kaiserliche Verordnung dem Reichsrate zur Genehmigung unterbreitet wurde. Diese Vorlage wurde dem Budgetausschusse überwiesen. In der heutigen Sitzung des Ausschusses erstattete Abgeordneter Kraft den Referentenbericht über die kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, betreffend außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Der Bericht führt das Folgende aus:

Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß in Zeiten kriegerischer Verwicklungen die für normale Verhältnisse festgelegte Bindung des Staates an eine oder mehrere Notenbanken nicht aufrecht erhalten werden kann. Aus diesen Gründen fanden in England, Frankreich, Rußland und auch in Oesterreich mehrmals Aufhebungen der Bankakte statt. Gegen eine sinngerechte Anwendung des § 14 zur Durchführung außerordentlicher Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank wäre nichts einzuwenden. Es ist auch nichts dagegen zu sagen, daß durch diese Verordnungsgewalt in Fällen äußerster Not und wenn die verfassungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, Gesetze geändert werden. Es geht aber nicht an, bloß zu verfügen, daß bestimmte Gesetze geändert werden, ohne zu sagen, worin diese Aenderung besteht. Eine § 14-Verordnung darf ihren Charakter und den Merkmalen ihrer Entstehung nach nur provisorisch ausnahmsweise und mit Vorbehalt der Genehmigung des Reichsrates angewendet werden. Eine solche Verordnung darf auch nur erlassen werden, wenn zur Zeit, als die Zustimmung nicht eingeholt werden konnte, Fälle dringender Notwendigkeit gesetzliche Anordnungen erheischen. (Bericht der Kommission, IV. Session, 1867 bis 1869.) Es geht nicht an, mittels einer einzigen Verordnung eine unbegrenzte Reihe von Verordnungen, die sich über einen unbegrenzten Zeitraum erstrecken, zu verfügen. Da auch weiter das Gesetz, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ordnungsgemäß veröffentlicht wurde, so hätte auch in der kaiserlichen Verordnung klar und unzweideutig ausgedrückt werden müssen, welche Punkte und in welcher Beziehung sie abgeändert oder aufgehoben wurden. Nach diesem Vorgange als Beispiel könnte irgendeine Regierung wieder eine kaiserliche Verordnung erscheinen lassen, betreffend außerordentliche Maßnahmen, welche die Aenderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafrechts usw. betreffen. Eine unbekannte Regierung könnte sich anmaßen, eine unbegrenzte Zahl geheimer Aenderungen dieser Art zu treffen, nichts hievon zu veröffentlichen, dagegen ihre Handlungen nach Maßgabe der geänderten, von niemand gekannten Gesetze einzurichten. Die kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 betreffs Aenderung der Bestimmungen über die Oesterreichisch-ungarische Bank erscheint daher mangelhaft und weder der Form noch dem Sinne nach dem Staatsgrundgesetze zu entsprechen. Der Reichsrat muß in Wahrung seiner Rechte auf dem Standpunkte verharren, daß Aenderungen von Gesetzen durch den § 14 formell dem Wortlaute nach publiziert und in allen Einzelheiten ebenso genau dargestellt werden, wie das ursprüngliche Gesetz selbst.

Die Aenderungen, welche die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch die kaiserliche Verordnung erlitten haben, sind im Anhange des Referates beigedruckt. Sie beziehen sich

1. darauf, daß die Bank von der Bestimmung enthoben wird, mit dem Staat keinerlei Geschäfte einzugehen, mit denen eine Darlehens- oder Kreditgewährung verbunden ist. Diese Enthebung bedeutete nicht dem Wortlaute nach, aber den Tatsachen gemäß für die Bank die Pflicht, an den Staat Darlehen und Kredit zu gewähren. Daraus folgerte zwangsläufig die Kriegswirtschaft der Bank, für die Aufbringung eines wesentlichen Teiles des finanziellen Staatsbedarfes zu sorgen, ohne Rücksicht, ob damit die Grundlagen einer nach Friedensbegriffen notwendigen Sicherheit aufrechterhalten bleiben oder nicht.

2. Der § 84 der Bankstatuten, welcher eine Zweifünfteldeckung des Notenumlaufes durch Gold vorschreibt, wurde suspendiert, dagegen bestimmt, daß die Darlehen an den Staat einen Bestandteil der bankmäßigen Deckung zu bilden hätten. Damit beginnt die auch in anderen kriegführenden Staaten erfolgte tatsächliche Verwandlung des Noteninstitutes privater Art in eine staatliche Anstalt und damit eine Bankkrisis. Die Banknoten werden zu Staatsnoten, nicht mehr gedeckt durch mobile, jederzeit umsatzfähige Werte, sondern durch das Gesamtvermögen des Staates, der vor allem nicht jene bewegungsfreien Qualitäten besitzt, wie kurzfristige Warenwechsel und Gold. Alle Anstrengungen der Uebergangswirtschaft werden sich nun in erster Linie darauf konzentrieren müssen, den Zustand vor dem Kriege baldigst wiederherzustellen. Aber auch hier wird Vorsicht nötig sein, daß nicht vorschnell mit großen volkswirtschaftlichen Opfern eine Scheinbesserung herbeigeführt wird, welche dem tatsächlichen Zustande noch nicht entspricht. Wir sehen dies beispielsweise heute bei der Devisenpolitik.

Weiter wird im Punkt 3 die Notensteuerbefreiung der Bank im wesentlichen von den für Darlehen des Staates ausgegebenen Noten näher bestimmt, im Punkt

4 werden die Bestimmungen über die Aufteilung des Anteiles beider Reichshälften am Gewinne der Bank abgeändert, und zwar in der Art, daß die Anteilquote der Gewinner von dem Darlehen jeder der beiden Reichshälften beeinflußt wird. Hiebei muß gesagt werden, daß der höhere Bedarf Oesterreichs gegenüber Ungarn zu ähnlichen Mißstimmungen führen kann, wie zwischen zwei Gesellschaften, die aus einem gemeinsamen Geschäfte ungleiche Beträge entnehmen. Hier rechtzeitig vorzubauen, ist Pflicht der Regierung.

Der Punkt 5 enthebt die Bank von der Verpflichtung, ihre Ausweise viermal monatlich zu veröffentlichen. Nachdem nunmehr hauptsächlich durch den Einfluß der ungarischen Regierung die unnötige Geheimtuerei aufgehoben wurde, so dürfte künftig wohl auch von dieser Enthebung kein Gebrauch gemacht werden.

Punkt 6 ändert die Befugnis der Bank zur Ausgabe von Banknoten verschiedener Werthöhe. Hier wäre es jedenfalls am Platze, bezüglich der Ausstellung und Zahl der kleinen Noten die Regierung aufzufordern, für praktischere Größenverhältnisse, bessere Papierqualitäten und genügende Menge Sorge zu tragen.

Punkt 7 bis 10 bestimmen die Befreiung der Bank von den Jahressitzungen, die Erlaubnis, Abschlagszahlungen auf die Dividenden zu leisten und Vorkehrungen wegen Erneuerung des Privilegiums zu treffen. Diese Erlaubnisse und Verfügungen sind schon größtenteils durch Tatsachen überholt.

Sehr wesentlich ist die in Punkt 10 der Bank gegenüber gegebene Erklärung, daß der Kriegszustand eine wesentliche Behinderung darstelle, im Auslande mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der Kurs unseres Geldes zum ausländischen aufrechterhalten werde.

Gewiß ist die tatsächliche Verhinderung vorhanden, den Kurswert aufrechtzuerhalten, aber keinesfalls kann eine Verhinderung vorhanden sein, hiefür alle Sorge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln aufzuwenden. Daß diese Sorge auch von Erfolg begleitet sein kann, ersehen wir aus den Ergebnissen der Devisenzentrale, obwohl es dem Referenten scheint, daß hier mit Vernachlässigung anderer volkswirtschaftlicher Rücksichten einseitig nur auf die Verbesserung des Auslandkurses hingearbeitet würde, gleichgültig, ob er mit dem inneren Geldkurse und der Preisbildung zusammenhängt oder nicht.

Punkt 11 erteilt der Bank die Erlaubnis, ihre Tätigkeit in den okkupierten Provinzen auszuüben und dort Expposituren einzurichten. Ueber die Art, wie in den okkupierten Teilen Polens, Serbiens und in jüngster Zeit Norditaliens der Geldverkehr geregelt wurde, liegen Beschwerden vor, die gelegentlich der Debatte zur Besprechung gelangen sollen.

Punkt 12 gestattet die Zahlungsverpflichtung an die Bank mit Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskasse.

Punkt 13 gestattet der Bank, Kriegsanleihen und im Kriege emittierte ungarische Staatskassenscheine zu belehnen. Ein Notbehelf der finanziellen Kriegswirtschaft, der eine regelrechte Rotation der Notenmengen und ihrer Umwandlung in Kriegsanleihen fördert, eine Kriegserfindung von wesentlicher und historischer Bedeutung. Wie weit dies für die Friedenswirtschaft nutzbar für produktive Zwecke gemacht werden kann, wird die Zukunft lehren.

Betreffs des einzusetzenden Finanzkurses der Effekten im Besitze der Bank wurden ebenfalls von den Statuten abweichende Erlaubnisse erteilt. Aus den Mitteilungen der Staatsschulden-Kontrollkommission wurde bekannt, daß zwischen der Regierung und der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Vertrag zustande kam, in welchem die Regierung weitgehende Zugeständnisse machte. Der Vertrag selbst ist nicht bekannt. Der bekannte Inhalt bezieht sich auf Gegenleistungen für die 1½prozentigen Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (die durch Neudruck von Noten bedeckt werden), wofür der Staat sich verpflichtet, bei eventueller seinerzeitiger Uebergabe der Bankgeschäfte die Aktien und Reservewerte in Gold oder Goldäquivalent einzulösen. Dieses Zugeständnis an die Aktionäre ist eine starke Sicherung, welche sich die Bank offenbar ausbedungen hat, weil sie für den Wert der Noten durch die starke Vermehrung derselben besorgt war. Für den Staat bedeutet die Umwandlung von 150.000 Stück, deren Rückzahlung seinerzeit 520 K. per Aktie mit Ausschüttung der bilanzmäßigen Reservefondsdeckungen war, nunmehr in Gold eine empfindliche Mehrbelastung, welche sowohl bezüglich seiner Berechtigung als in seiner Höhe zu überprüfen der Budgetausschuß berufen ist. Es besteht allerdings keine Aussicht, daß die Regierung von der Option Gebrauch machen wird und die Geschäfte der Oesterreichisch-ungarischen Bank selbst übernehmen wird, es wäre denn, es träte die Banktrennung ein und damit neue, noch nicht übersehbare Verhältnisse. Da aber die Trennungslinien von Ungarn stetig vertieft werden, so ist auch dieser Fall nicht als vollkommen unwahrscheinlich zu betrachten. Nach den Gesetzen über die Oesterreichisch-ungarische Bank, insbesondere nach den vom 2. August 1892 und 8. August 1911, ist unzweifelhaft eine Einlösungspflicht seitens des Staates in anderer als der gesetzlichen Kronenwährung nicht vorhanden. Das in der Bank zu Kriegsbeginn erliegende Gold stammte teils aus ihren eigenen Beständen, teils von den beiderseitigen Regierungen erlegtem Gold, durch welches sich dieselben ein Rückforderungsrecht wahrten. Das angesammelte eigene Gold der Bank war größer als das Aktienkapital, sie hat es dem Staate zur Verfügung gestellt, als er es nötig brauchte, und sich damit gewiß ein Verdienst erworben, das vielleicht nur durch die halbe Unfreiwilligkeit des Vorganges eingeschränkt wird. Sie hat nun offenbar auch einen gewissen Anspruch darauf, ihren Besitz so zurückzuerhalten, wie sie gegeben hat, diesen Ansprüchen der Aktionäre stehen aber die Ansprüche der Banknotenbesitzer und damit der Allgemeinheit gegenüber, daß der Staat alles verfügbare, ihm zu Diensten stehende Gold benütze, um die Noten zu decken. Wäre wie in Deutschland eine allgemeine Goldsammlung ausgeschrieben worden, so wäre die Pflicht, dem Staate Gold zur Verfügung zu stellen, zuerst an die Bank herangetreten, die durch ihre Monopolstellung, welche ihr der Staat einräumte, Dezennien lange hohe Verdienste einheimste. Eine allgemeine Goldsammlung, von der vorauszusetzen wäre, daß sie vor allem dazu berufen sei, den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Goldbesitz zu sichern, würde wenig Erfolg haben. Diese Gegenüberstellung der Ansprüche der Bank und der Allgemeinheit beweisen, wie wichtig die Klarstellung ist und wie notwendig der rechtzeitige Einfluß des Parlaments gewesen wäre. Erst nach erledigter Prüfung dieser Angelegenheit kann das vorgeschlagene Ermächtigungsgesetz und damit eine Genehmigung dieser Abmachung, die von der Regierung noch nicht vorgelegt wurde, erledigt werden.

Was nun die Ausweisleistung der Oesterreichisch-ungarischen Bank anbetrifft, so hat sich die Einstellung der Ausweisleistung als ein folgenschwerer Fehler geltend gemacht, der nun schon teilweise behoben ist. Auch die Bekanntgabe des geringen Goldvorrates hatte nicht jene gefürchtete Wirkung, wegen der man sich vor der Oeffentlichkeit scheute. Es war ja bekannt, daß der vorhandene Goldschatz dazu dienen mußte, um die für den Wirtschaftsbetrieb des Inlandes und für den Krieg nötigen Güter im Auslande zu verschaffen. Wäre die Veröffentlichung früher erfolgt, so hätte man damit vielleicht manche Schwarzseherei verscheucht und die Spekulation zum Ruin unserer Auslandvaluta wäre entweder früher zum Stillstande gebracht worden oder die Oeffentlichkeit hätte eher auch die Aufbiendung geeigneter Mittel zu deren Bekämpfung gefordert. Die beiden Staaten der Monarchie waren bis Ende 1916 die einzigen, welche sich scheuten, die Verhältnisse ihres Bankstandes zu veröffentlichen. Es werden bis zum Kriegsende und nachher wohl noch viele Stunden schwerer finanzieller Sorgen kommen, je geheimnisvoller aber sie gepflegt werden, desto sichtbarer und furchtbarer scheinen sie der Außenwelt, und dabei ereignet es sich meist, daß Gegenmaßregeln zu spät und unzureichend getroffen werden.

Im Sinne vorstehender Ausführungen wird daher folgendes beantragt:

„1. Der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, betreffend außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wird, da sie verfassungswidrig ist, die Genehmigung versagt.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die Einzelverordnungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank sowie die mit ihr abgeschlossenen Verträge, insoweit dieselben hier nicht angeführt wurden, dem Budgetausschusse vorzulegen.

3. Der Budgetausschuß beschließt nach Maßgabe und Prüfung der vorzulegenden Dokumente die § 14-Verordnung durch ein Indemnitätsgesetz und Ermächtigungsgesetz, dessen Entwurf beigelegt ist, zu ersetzen.

4. Die Regierung wird aufgefordert, die Oesterreichisch-ungarische Bank zu veranlassen, ihre Ausweise wieder regelmäßig zu veröffentlichen.

5. In formeller Beziehung wird beantragt, erst nach erfolgter Sanktionierung der an die Stelle der § 14-Verordnung tretenden Gesetze die im § 1 beantragte Nichtgenehmigung auszusprechen."

Um nun einer Verschleppung der Erledigung des Gesetzes vorzubeugen, beantragt der Referent, hiefür einen begrenzten Termin von vier Monaten nach Beschlußfassung im Plenum zu bestimmen.

Die Höhe der Kriegsschulden.

Anschließend an das Referat gab Abgeordneter Kraft den Stand der Verschuldung an die Oesterreisch-ungarische Bank und der weiteren Kriegsverschuldung bekannt. Danach sind

Lombarddarlehen, Solowechsel und Schuldscheindarlehen an die Oesterreichisch-ungarische Bank Kronen	13.102,800.000
Kontokorrenvorschüsse des österreichischen Konsortiums . . . . . Kronen	7.233,756.390
Marktdarlehen . . . . . „	2.947,782.532
Kriegsanleihen . . . . . „	29.274,603.300
Kriegsschulden . . . . . zusammen „	52.578,942.222

Die Verhandlung im Ausschusse.

Der Budgetausschuß hielt heute abend unter Vorsitz des Obmannes Dr. Sylvester eine Sitzung, in der Abgeordneter Kraft den oben wiedergegebenen Bericht erstattete.

Abg. Zenker bemängelt es, daß man schon zum zweitenmal eine Nichtgenehmigung einer § 14-Verordnung sozusagen auf Lager macht und daß der Regierung damit die Möglichkeit geboten werde, die Gesetzwerdung der neuen gesetzlichen Regelung hinauszuschieben. Man sollte wenigstens, wie bei dem Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission zur § 14-Verordnung die Mißbilligung aussprechen, wenn man schon nicht durch ein Versagen der Genehmigung ein Vakuum schaffen und damit die vom Referenten geschilderten schwerwiegenden finanziellen Folgen heraufbeschwören wolle.

Ministerialrat Dr. Thaa macht im Hinblick auf die Ausführungen des Abg. Zenker darauf aufmerksam, daß nach den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen die Versagung der Zustimmung schon eines Hauses des Reichsrates genüge, um die Außerkraftsetzung der kaiserlichen Verordnung notwendig zu machen, und daß deshalb allerdings ein Vakuum eintreten würde, wenn ein solcher Beschluß früher gefaßt würde, ehe eine andere Rechtsgrundlage für die außerordentlichen Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank geschaffen wäre. Es bleibe daher, wenn das Abgeordnetenhaus eine ablehnende Haltung gegenüber der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914 einnehme, wohl nur die Alternative, sich entweder im Zeitpunkte der Beschlußfassung über einen Gesetzentwurf auf den Ausdruck der Mißbilligung der kaiserlichen Verordnung zu beschränken, ohne derselben die Zustimmung zu versagen, oder aber, wenn die Zustimmung verweigert werden solle, den betreffenden Beschluß erst nach Inkrafttreten des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes zu fassen. Die Wirkungen eines gesetzlosen Zustandes auf diesem Gebiete würden sehr weittragend sein, indem alle während des Kriegszustandes getroffenen außerordentlichen Verfügungen in bezug auf die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Rechtsgrundlage entbehren würden und daher streng genommen außer Kraft gesetzt werden müßten. Dabei handle es sich aber, um nur das wichtigste zu nennen, um die gesamte Darlehensgebarung bei der Bank, die Verpflichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die Parität des Wertes ihrer Noten aufrechtzuerhalten usw. Auch müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle die erwähnten Verfügungen gegenüber der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen heiligen Krone getroffen wurden. Es sei also absolut notwendig, die Entstehung einer Diskrepanz zwischen den in Oesterreich und den in Ungarn geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden. Gegenüber den in der Debatte vorgebrachten Bemerkungen über die Einstellung der Bankausweise bemerkt der Regierungsvertreter, es sei zu begrüßen, daß die Verhältnisse es gestattet haben, den Bankstatus wieder zu veröffentlichen, daß aber immerhin in der Vergangenheit es Momente gegeben habe, in welchen es mindestens zweifelhaft sein konnte, ob es im öffentlichen Interesse gelegen gewesen wäre, die momentanen Veränderungen im Bankstatus sofort allgemein bekanntzumachen. Jedenfalls konnte im vorhinein nicht beurteilt werden, ob nicht im Laufe des Krieges Verhältnisse eintreten werden, welche die Geheimhaltung des Bankstatus notwendig machen. Die Vorsicht hätte daher seinerzeit geboten, die Einstellung der Bankausweise zu verfügen.

Abgeordneter Freiherr d'Elvert beantragt, die Verhandlung zu vertagen, weil es sich um eine Frage von so schwerwiegender Bedeutung handle, daß der Ausschuß ohne Ueberblick über die Konsequenzen der Aufhebung der kaiserlichen Verordnung darüber nicht ein Urteil abgeben könne.

Abgeordneter Dr. Heilinger ersucht die Regierung, dem Ausschusse in seiner nächsten Sitzung, die sich mit dem vorliegenden Gegenstande beschäftigen werde, den Vertrag zur Kenntnis zu bringen, der die Zusicherung der Goldzahlung an die Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthält.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn d'Elvert auf Vertagung der Verhandlung wird angenommen.

Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Stojan wird auf die Tagesordnung der morgen Donnerstag, den 7. d., statt findenden Sitzung als erster Punkt die Verhandlung über die Kongruavorlagen gestellt.